

43. Änderung des Flächennutzungsplans

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6(5) Satz 3 BauGB

Nach § 6 Absatz 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Auskunft gibt über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Planungsziele

Der (alte) **Gebietsentwicklungsplan Münsterland** hat seinerzeit *Windeignungsbereiche* als bindende Ziele der Raumordnung vorgegeben, so dass die Kommunen im Geltungsbereich dieses GEP gemäß § 1(4) BauGB zwingend an diese Eignungsgebiete gebunden waren und allenfalls im räumlichen Umgriff noch Randkorrekturen vornehmen konnten. Im Geltungsbereich des GEP Münsterland stellte sich deshalb für die Kommunen die Frage nach dem *substantiellen Raum* nicht. Sie hatten wegen der Bindungswirkung des Regionalplans die Eignungsgebiete zu übernehmen.

Der seit Februar 2016 wirksame **Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“**, verfolgt eine ganz andere Systematik als der Gebietsentwicklungsplan. Er stellt nunmehr *Vorranggebiete* gemäß § 8(7) Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8(7) Nr. 3 ROG als verbindliches Ziel dar. Die Flächendarstellungen im Regionalplan verfolgen ausdrücklich nicht das Ziel, der Windenergie im Sinne des § 35(1) Satz 3 BauGB *substantiell Raum zu schaffen*.

Vielmehr müssen die Kommunen – so sie denn planen wollen – weiterhin ein Konzept für das gesamte Stadtgebiet erarbeiten, in dem die Vorrangzonen aus dem Regionalplan übernommen werden und in dem mit Hilfe eines Kriterienkatalogs mit harten und weichen Tabukriterien geprüft wird, an welchen Stellen im Außenbereich der Stadt die Nutzung von Windenergie (noch zusätzlich) erfolgen soll und ob das so gefundene Ergebnis der Windenergie substantiell Raum schafft. Die verbindlichen Raumordnungsziele sind durch die planende Kommune zwingend zu beachten und können nicht „weggewogen“ werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt ist gemäß § 1(4) BauGB an die o.g. Ziele der Raumordnung anzupassen. Da diese in Bezug auf das Thema Windenergie verbindlich und hinreichend konkretisiert sind, besteht für die Kommune auch kein Abwägungsspielraum. Nach fachanwaltlicher Prüfung dürften die 31. und 20. Änderung des FNP, wegen Verstoßes gegen § 1(4) BauGB **unwirksam** sein. Darüber hinaus

wurde die 31. Änderung des FNP nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht, es fehlt an der sog. Übereinstimmungserklärung des Bürgermeisters (auf Kapitel 2.1.3 wird verwiesen). Somit dürfte es **derzeit keine wirksame Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Drensteinfurt** geben.

Aufgrund der o.g. Planungssituation und des ermittelten Flächenpotenzials für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt verfolgt die Kommune mit der vorliegenden **43. Änderung des Flächennutzungsplans** folgende Ziele:

- Erarbeitung städtebaulich sinnvoller und in Bezug auf den Menschen, die Landschaft, den Naturraum und den Artenschutz verträglicher Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB;
- Anpassung des Flächennutzungsplans gemäß § 1(4) BauGB an die Vorgaben des *Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“*;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können (sog. mehrkernige Konzentrationszonen);
- Weiterführung der grundsätzlichen Planungsabsichten aus den Jahren 2011/2012 (39. Änderung des FNP);
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;
- Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder sowie des Energetischen Leitbilds der Stadt Drensteinfurt soll der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geschaffen werden.

Die vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 1(3) S.1 BauGB städtebaulich gerechtfertigt und berücksichtigt gemäß § 1(4) BauGB die bindenden Raumordnungsziele. Das entbindet die Stadt nicht, ein gemeindeweites Konzept zur Windenergieplanung aufzustellen. Eine Beschränkung auf das Windvorranggebiet *Drensteinfurt 1* des Regionalplans wäre verfehlt. Zudem ist eine Bauleitplanung nicht nur dann im Sinne des § 1(3) S. 1 BauGB gerechtfertigt, wenn sie das gesetzliche Minimum planerisch absichert.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Grundlage der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist ein **gesamträumliches Planungskonzept**, welches das gesamte Stadtgebiet umfasst. Die in diesem Zusammenhang erarbeitete **Potenzialflächenanalyse** basiert auf harten Tabukriterien (Bereiche die für eine Windenergienutzung auf Dauer nicht in Betracht kommen bzw. für eine derartige Nutzung ungeeignet sind [Ausschlussbereiche] und die auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen unterliegen) und weichen Tabukriterien (Bereiche in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen) mit der Zielsetzung eine raum- und umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung zu

finden. Die o.g. Kriterien wurden in Abstimmung mit der Verwaltung entwickelt, den politischen Gremien vorgestellt und abschließend vom Rat und seinem Fachausschuss beschlossen.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB in Verbindung mit § 1(6) Nr. 7 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB dokumentiert. Dieser wurde den Planunterlagen als Teil II der Begründung beigelegt.

Umweltrelevante Belange beschränken sich i.W. auf zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungen sind jedoch i.W. auf die einzelnen Konzentrationszonen und deren direktes Umfeld begrenzt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen kann sich auf verschiedene Schutzgüter auswirken. So sind ggf. Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Konzentrationszonen, negative Auswirkungen auf einige windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Artenschutz

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist ggf. mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Im konkreten Einzelfall können diese Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Die im Rahmen der vorliegenden Planung durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Im Rahmen von Kartierungen wurden innerhalb bzw. im Umfeld der Potenzialflächen insgesamt zehn Greifvogelarten festgestellt: *Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wanderfalke* und *Turmfalke*. Die Erfassung des Uhu konnte auf Grund der Brutbiologie der Art nicht mehr im Jahr 2016 erfolgen und wurde Anfang 2017 nachgeholt. Ein Nachweis im 1.000 m Umfeld der geplanten Konzentrationszonen erfolgte jedoch nicht.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erfassungen sowie der vorhandenen Daten wurden die Bereiche für die sehr hohe artenschutzrechtliche Hindernisse vorliegen (Brutvorkommen der Arten Rotmilan und tradierte Brutvorkommen der Rohrweihe) ausgeschlossen, da sich diese kollisionsgefährdeten Arten im Brutplatznahen Umfeld sehr häufig aufhalten. Somit wurde hier der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44(1) Nr.1 BNatSchG) als sehr wahrscheinlich eingestuft. Im Rahmen der Abwägung wurden als *weiches Tabukriterium* Potenzialflächen im Umfeld von 1.000 m um diese Brutstandorte ausgeschlossen. Durch den Ausschluss können artenschutzrechtliche Konflikte bereits im Vorfeld vermieden werden.

Die Arten *Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu* und *Wachtel* weisen hinsichtlich der vorliegenden Planung ein **mittleres Konfliktrisiko** auf, d.h. es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie vor. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können jedoch voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermieden werden. Darüber hinaus lassen sich die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken räumlich nicht so weit fixieren, als dass

grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Um im Bereich der dargestellten *Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie* künftig Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können, sind voraussichtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Geeignet erscheinen Maßnahmen zur

- Gestaltung des Mastfußbereichs;
- Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten;
- Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland;
- Optimierung von Ackerstandorten;
- Schaffung von Ablenkungs-Bruthabitaten.

Zu Details wird auf den **Artenschutzbeitrag** verwiesen. Umfang und Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung mit der Fachbehörde abzustimmen und festzulegen.

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** sind keine Kartierungen durchgeführt worden. Die verschiedenen Methoden zur Untersuchung des Kollisionsrisikos bzw. des Tötungsrisikos von Fledermäusen an WEA, wie z.B. Detektorbegehungen oder am Boden aufgestellte Horchkisten, weisen methodische Fehler auf bzw. sind mit einem höheren Aufwand bei der Erfassung verbunden ohne einen nennenswerten Erkenntnisgewinn erzielen zu können.

Eine mögliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse erfolgt nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf Genehmigungsebene. Hierbei hat sich das sog. Gondelmonitoring bewährt. Im Ergebnis werden Zeiträume ermittelt, in denen die o.g. Fledermausarten aktiv und somit durch den Betrieb einer WEA gefährdet sind. Bei Einhaltung der ermittelten Abschaltmodi kann nach derzeitigem Kenntnisstand, für sämtliche im Rahmen der Offenlage dargestellten Konzentrationszonen, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zweifarbflügelmaus* und *Zwergfledermaus* ausgeschlossen werden.

Eine **abschließende vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)**, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, da gegenwärtig keine Informationen bzgl. möglicher Anlagenstandorte, -zahlen, -typen etc. und der Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorliegen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen, haben daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung und sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Im Aufstellungsverfahren wurde durch die Stadt Drensteinfurt abgeschätzt, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Die im Zuge der vorliegenden ASP ermittelten Konflikte können ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden.

Eingriff in Natur und Landschaft

Windenergieanlagen sind, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt (Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Geltungsbereich des Bauleitplanes). Dennoch werden durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig noch keine Informationen vorliegen, ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden. Darüber hinaus lässt sich der Umfang der versiegelten Flächen für Fundamente, Zuwegungen etc. gegenwärtig nicht abschätzen. Unter Berücksichtigung des Urteils des BVerwG vom 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) erfolgt die Eingriffsbewertung/-bilanzierung auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

3. Planverfahren und Planentscheidung

Der Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss über die frühzeitige Beteiligung wurde, nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 08.06.2015, in der Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt am 23.06.2015 beschlossen. Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. I/64/2015 wird verwiesen. Der Kriterienkatalog wurde ebenfalls nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 08.06.2015, in der Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt am 23.06.2015 beschlossen, hierzu wird auf die Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. I/70/2015 verwiesen. Darüber hinaus erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 28.09.2015 ein Sachstandsbericht zur vorliegenden 43. Änderung des FNP, siehe Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. I/102/2015.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 19.11.2015 bis 18.12.2015. Hierzu wurde die auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse in der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung als Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden aus der Öffentlichkeit zahlreiche Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Potenzialflächen vorgetragen. Diese bezogen sich i.W. auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Lage im Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Beeinträchtigung der Naherholung, Wertverlust von Immobilien, Tierhaltung etc. Darüber hinaus wiesen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die Themen Versorgungsleitungen, Strontianit-Bergbau, Luftverkehr etc. hin.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise führten aus folgenden Gründen zu einer Reduzierung der Flächenkulisse:

- Abstandserfordernisse zum VSG/ NSG Davert;
- Belange des Artenschutzes;
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m;
- Potenzialflächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie;
- Fehlender räumlicher Zusammenhang zwischen den Potenzialflächen;
- Belange der Flugsicherheit (Beeinträchtigungen der Flugsicherungseinrichtung Hamm (DVOR));
- Bestehende Straßenplanung.

In Bezug auf die Flächenkulisse zur Offenlage wurden dann die Flächen nicht mehr berücksichtigt, auf die überwiegend mehrere der vorgenannten Konflikte zutreffen.

Weitere Themen wie Immissionsschutz (insbesondere Lärmimmissionen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung), der Artenschutz etc. können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend behandelt werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Informationen über mögliche Anlagenstandorte sowie Anlagenhöhen, -leistung etc. vorliegen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in den Sitzungen am 28.11.2016 sowie am 30.01.2017 hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 15.05.2017 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden beraten und den Entwurf und die **Offenlage** der 43. FNP-Änderung beschlossen.

Die **Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB** fand vom 13.06.2017 bis 13.07.2017 statt. Die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(2) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 06.06.2017 durchgeführt.

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen bezogen sich - wie im Verfahrensschritt zuvor - i.W. auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Beeinträchtigung der Naherholung, Wertverlust von Immobilien, Tierhaltung etc. Anregungen, die zu einer weiteren Änderung der Flächenkulisse geführt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Nach Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde - nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt - in der Sitzung des Rats der Stadt Drensteinfurt am 05.02.2018 der **Feststellungsbeschluss** über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Bei der Beurteilung, ob die vorliegende Planung der Windenergie substanziell Raum schafft, ist die für nicht mit dem Landschaftsraum vertraute Personen kaum nachvollziehbare Zersiedelung des Außenbereichs im Münsterland mit verstreut liegenden Hofstellen und Wohnhäusern besonders zu berücksichtigen. Gerade vor diesem Hintergrund geht die Stadt Drensteinfurt davon aus, dass sie – trotz der in Kapitel 5 der

Begründung beschriebenen Gründe für die Herausnahme/Verkleinerung einzelner Potenzialflächen – mit einem Flächenanteil von fast 5,9 % an den ihr planerisch letztlich maximal zur Verfügung stehenden Flächen **der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum schafft***.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie können daher wie landwirtschaftliche Betriebe überall im Außenbereich errichtet werden. Da somit jedoch etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden können, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben.

Die Stadt Drensteinfurt hat sich daher für eine Steuerung der Windenergie durch eine Windkonzentrationszonenplanung gemäß § 35(3) Satz 3 BauGB entschieden. Um die räumliche Entwicklung im Stadtgebiet aktiv zu gestalten, erfolgte eine planerische Koordination im Rahmen der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplans. Die unstrittig raumwirksamen Anlagen können auf diese Weise frühzeitig an geeigneten Standorten gebündelt und potenzielle Konflikte mit anderen Raumansprüchen sachgerecht gemindert werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind dann Fragen wie Immissions- oder Artenschutz im Einzelfall zu prüfen.

Die vorliegende Planung wird zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet für sinnvoll gehalten. Sowohl die Interessen der Bürger und der Stadt als auch die Interessen möglicher Betreiber wurden in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets vermieden. Auch die Planungsabsichten der Nachbarkommunen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen wurden in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rats der Stadt Drensteinfurt und seiner Fachausschüsse sei ergänzend verwiesen.

Inhaltsverzeichnis der Unterlagen:

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen
Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	Potenzialflächenanalyse Windenergie – Gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung
Planungsbüro Tischmann Schrooten	Begründung und Plankarte zur 43. Änderung des FNP
Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	43. Änderung des FNP, Umweltbericht nach § 2 BauGB
Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH	43. Änderung des FNP, Artenschutzbeitrag
Stadt Drensteinfurt	Beratungsvorlage zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Planungsbüro Tischmann Schrooten in Zusammenarbeit mit der Stadt Drensteinfurt	Beratungsvorlage zu den im Rahmen der Offenlage aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
--	---

Drensteinfurt, den 15.02.2018

.....
Carsten Grawunder
Bürgermeister